

GR_GERICHTE SK1 2022 73 vom 4. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2022_73

FR: GR_GERICHTE SK1 2022 73 du 4 mars 2024

IT: GR_GERICHTE SK1 2022 73 del 4 marzo 2024

Regeste

Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB, mehrfache Sachbeschädigung gemäss Art. 144. Abs. 1 StGB und mehrfacher Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 1

Gegen das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Imboden ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Berufung ist einzutreten.

E. 2

Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Unter Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO erwachsen die mit der Berufungserklärung nicht angefochtenen Punkte in Rechtskraft (BGer 6B_1320/2020 v. 12.1.22 E. 2.2). Vorliegend wurden der Schuldpunkt (Dispositivziffer 1) und der Kosten- und Entschädigungspunkt (Dispositivziffer 5) angefochten. Die restlichen Dispositivziffern sind damit in Rechtskraft erwachsen.

E. 3

Der gegen den Beschuldigten in der Anklageschrift vom 28. Juli 2022 erhobene Tatvorwurf beschlägt drei Sachverhaltskomplexe. Im ersten Sachverhaltskomplex (Anklageschrift Ziff. 1.1) wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er sei mit mehreren Personen in die E._____ Bar in F._____ eingebrochen und habe während dieses Einbruchs diverse Sachschäden angerichtet sowie Gegenstände im Wert von mehreren Tausend Franken entwendet. Im zweiten Sachverhaltskomplex (Anklageschrift Ziff. 1.2) lautet der Vorwurf im Wesentlichen, der Beschuldigte sei zusammen mit anderen Personen bei der alten Bergbahnstation G._____ in F._____ in eine Halle eingebrochen und habe eine dort lagernde Sesselhaube beschädigt. Der dritte und letzte Sachverhaltskomplex (Anklageschrift Ziff. 1.3) betrifft den Vorwurf, der Beschuldigte habe an seinem Wohnort 50.1 Gramm Marihuana zum Zwecke der Veräusserung oder Weitergabe bzw. des Eigenkonsums aufbewahrt.

E. 4

Hinsichtlich des ersten Sachverhaltskomplexes (E._____ Bar, Anklageschrift Ziff. 1.1) moniert der Beschuldigte, die Vorinstanz habe ihn zu Unrecht der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB schuldig gesprochen. Er sei im Tatzeitpunkt, dem 15. Oktober 2018, 17 Jahre und vier Tage alt gewesen. Damit habe das Jugendstrafgesetz Anwendung gefunden, welches für Vergehen

eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorsehe. Die Verfolgungsverjährung sei entsprechend drei Jahre nach der Tat – am 15. Oktober 2021 – eingetreten. Am Tag der Hauptverhandlung vom

E. 4.1

Gemäss Anklage wurden die beschriebenen Taten am späten Abend des 15. Oktober 2018 bzw. in der Nacht auf den 16. Oktober 2018 begangen. Der am 11. Oktober 2001 geborene Beschuldigte war in diesem Zeitpunkt 17 Jahre und vier bzw. fünf Tage alt.

E. 4.2

Das Jugendstrafgesetz regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (Art. 1 lit. a JStG). Ist eine Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, verjährt die Strafverfolgung in drei Jahren (Art. 36 Abs. 1 lit. b JStG). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt (Art. 98 lit. a StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG). Die Verjährung tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergeht (BGE 143 IV 49 sowie Art. 97 Abs. 3 StGB, Art. 1 Abs. 2 lit. j und Art. 36 JStG). Ein Strafbefehl, gegen welchen Einsprache erhoben worden ist, ist kein erstinstanzliches Urteil, nach dessen Ausfällung die Verjährung nicht mehr eintritt. Erst ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO), weshalb einem Strafbefehl, gegen welchen Einsprache erhoben wurde, die Urteilsqualität fehlt (BGE 142 IV 11 E. 1.2.2).

E. 4.3

Dem Beschuldigten ist vollumfänglich zuzustimmen: Im Tatzeitpunkt war er 17 Jahre alt, weshalb das Jugendstrafgesetz auf den in Anklageziffer 1.1 umschriebenen Sachverhalt Anwendung findet. Die Straftatbestände der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB und des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB sind nach dem Erwachsenenstrafrecht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Damit gilt für diese Delikte eine Verfolgungsverjährungsfrist von drei Jahren, die am Tag der strafbaren Handlung, mithin am 15. Oktober 2018, zu laufen begann. Vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist ist kein erstinstanzliches Urteil ergangen. Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 22. Januar 2021 gilt nach der zitierten Rechtsprechung nicht als erstinstanzliches Urteil, da der Beschuldigte gegen diesen am 28. Januar 2021 Einsprache erhoben hat und diesem entsprechend keine Urteilsqualität zukommt. Das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Imboden erging erst am 15. November 2022, nach über vier Jahren seit der Tatbegehung. Im Zeitpunkt der Urteilsfällung am 15. November 2022 war die Verfolgungsverjährung hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs somit bereits eingetreten.

E. 4.4

Der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung ist ein dauerndes Prozesshindernis, das als solches in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist. Stellt die Berufungsinstanz den Eintritt der Verfolgungsverjährung fest, hat analog zu Art. 329 Abs. 4 StPO grundsätzlich eine Einstellung des Verfahrens zu ergehen (BGer 6B_277/2012 v. 14.8.2012 E. 2.3; BGE 116 IV 80 E. 2a). Vorliegend ist wegen Tateinheit mit dem Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB von einer expliziten Verfahrenseinstellung abzusehen, doch ergeht hinsichtlich der Tatvorwürfe der Sachbeschädigung und des

Hausfriedensbruchs gemäss Ziffer 1.1 der Anklageschrift kein Schuldspruch. 5. Der Beschuldigte rügt weiter eine Verletzung von Art. 351 StPO und Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO. Diese Rüge bezieht sich auf den zweiten Sachverhaltskomplex (Bergstation G._____, Anklageschrift Ziff. 1.2). Der Beschuldigte bringt vor, die Vorinstanz habe ihn im angefochtenen Urteil vom Vorwurf der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs gemäss Ziff. 1.2 der Anklageschrift freigesprochen. Diese Freisprüche kämen jedoch nur in den Erwägungen bzw. indirekt (zwischen den Zeilen) aus dem Urteilsdispositiv zum Ausdruck. Es verstosse gegen die genannten Gesetzesbestimmungen, wenn im Urteilsdispositiv kein expliziter Freispruch hinsichtlich Anklageziffer 1.2 erfolge (act. A.4 Ziff. III/2.). Die Staatsanwaltschaft hält dem entgegen, der Beschuldigte hätte diesen Mangel des Dispositivs mit einem Berichtigungsgesuch gemäss Art. 83 StPO beheben lassen müssen (act. A.6).

E. 5

/ 14 15. November 2022, als das erstinstanzliche Urteil gefällt worden sei, seien die Taten bereits verjährt gewesen (act. A.4 Ziff. III/1.).

E. 5.1

Hinsichtlich dieser Rüge ist zwischen den beiden in Anklageziffer 1.2 erhobenen Tatvorwürfen zu differenzieren. Zunächst ist der Vorwurf der Sachbeschädigung zu behandeln, anschliessend ist auf den Hausfriedensbruch einzugehen.

E. 5.2

Was den Vorwurf der Sachbeschädigung betrifft, lässt sich dem vorinstanzlichen Urteil eine eingehende Begründung entnehmen, weshalb die Vorinstanz die Täterschaft des Beschuldigten bzw. seine Anwesenheit am Tatort im Tatzeitpunkt als nicht erstellt erachtete. So heisst es unter anderem, bekannt und vom Beschuldigten zugestanden sei einzig seine Präsenz bei der Bergbahnstation G._____ zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt. Weiter hätten keine DNA-Spuren des Beschuldigten an der Sesselhaube, der Kartonverpackung oder dem als Tatwerkzeug dienenden Golfschläger sichergestellt werden können (act. E.1 E. 5.2). Zurecht hebt der Beschuldigte hervor, dass diese Begründung auf einen Freispruch in diesem Punkt schliessen lässt. Ein ausdrücklicher Freispruch fehlt indessen im Urteilsdispositiv.

E. 5.3

Ein Urteilsspruch muss den durch die Anklage vorgegebenen Prozessgegenstand erschöpfend erledigen. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich anhand eines Vergleichs zwischen Dispositiv und Anklage (BGE 142 IV 378 E. 1.3).

E. 5.4

Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO). Erläuterung und Berichtigung bezwecken nicht die materielle Überprüfung eines Entscheids, sondern dessen Klarstellung beziehungsweise die Korrektur offensichtlicher Versehen. Ein solches liegt vor, wenn aus der Lektüre des Textes eines gerichtlichen Entscheids eindeutig hervorgeht, dass das, was das Gericht aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was es tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat (BGE 142 IV 281 E. 1.3; BGer

6B_491/2023 v. 7.8.2023 E. 4.2.2). Kommt ein Teilfreispruch im Urteilsdispositiv nicht zum Ausdruck, ist dies mit einer Berichtigung im Sinne von Art. 83 Abs. 1 StPO zu korrigieren (BGer 6B_1208/2020 v. 26.11.2021 E. 6.3.2; 6B_1367/2019 v. 17.4.2020 E. 2.3).

E. 5.5

Ein Vergleich zwischen Anklage und Dispositiv zeigt vorliegend, dass die Vorinstanz den in Anklageziffer 1.2 erhobenen Vorwurf der Sachbeschädigung zwar in den Erwägungen, nicht aber im Dispositiv erschöpfend erledigt hat. Die Urteilsbegründung (vgl. bereits weiter oben E. 5.2) lässt indessen keine Zweifel daran, dass es sich beim fehlenden formellen Freispruch um ein Versehen handelt. Nach der zitierten Rechtsprechung sind Fälle, in denen die Urteilsbegründung und das Urteilsdispositiv insoweit auseinanderklaffen, dass ein Teilfreispruch im Dispositiv nicht zum Ausdruck kommt, unter dem Titel von Art. 83 Abs. 1 StPO zu behandeln. Ein Entscheid müsste damit grundsätzlich von dem Gericht berichtigt werden, welches den Entscheid gefällt hat – vorliegend vom Regionalgericht Imboden – bzw. es wäre bei diesem ein Berichtigungsgesuch zu stellen (BGer 6B_491/2023 v. 7.8.2023 E. 4.2.2). Bei offensichtlichen Versehen darf die Berufungsinstantz allerdings eine Korrektur des Urteilsdispositivs im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens vornehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Sistierung des Rechtsmittelverfahrens und eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Vornahme einer Berichtigung dem Sinn von Art. 83 Abs. 1 StPO zuwiderlaufen würde, Mängel auf einfache Weise beheben zu lassen (BGer 6B_794/2021 v. 21.3.22 E. 2.3; 6B_155/2019 v. 29.3.2019 E. 1.3). Da es sich beim fehlenden formellen Freispruch, wie dargelegt, um ein Versehen handelt, ist das Urteilsdispositiv

E. 5.6

Was den Vorwurf des Hausfriedensbruchs betrifft, ergibt sich aus dem vorinstanzlichen Urteil ein Freispruch zwischen den Zeilen. So wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, er sei "anlässlich der Beschädigung" (act. E.1 D) der Sesselhaube gegen den Willen der Berechtigten in die Halle eingebrochen. Die Staatsanwaltschaft sieht mithin einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem angeklagten Einbruch in die Halle und der angeklagten Beschädigung der Sesselhaube. Beides sei in einem Zug erfolgt. Die Vorinstanz erachtet die Täterschaft des Beschuldigten hinsichtlich der Sachbeschädigung bzw. dessen Anwesenheit am Tatort im Zeitpunkt der Beschädigung der Sesselhaube aus nachvollziehbaren Gründen als nicht erstellt (vgl. bereits weiter oben E. 5.2). Wenn die Vorinstanz den Beschuldigten im Zeitpunkt der Beschädigung der Sesselhaube nicht am Tatort platzieren kann und der Hausfriedensbruch und die Sachbeschädigung in einem Zug erfolgt sein sollen, dann ist damit indirekt auch gesagt, dass der Beschuldigte beim Einbruch in die Halle nicht anwesend war bzw. nicht mitgewirkt haben kann. Eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs scheidet damit aus. Somit ist auch hier aus der Urteilsbegründung zu schliessen, dass die Vorinstanz den Beschuldigten in diesem Punkt freisprechen wollte, ein expliziter Freispruch im Urteilsdispositiv aber versehentlich vergessen gegangen ist. Als offensichtliches Versehen ist dies durch die Berufungsinstantz zu korrigieren. Demnach ist der Beschuldigte vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs gemäss Anklageziffer 1.2 freizusprechen. 6. Schliesslich moniert der Beschuldigte die Kostenverteilung durch die Vorinstanz.

E. 6

E. 6.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet.

E. 6.2

Die Verfahrenskosten trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an die Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Kosten bei einer Verurteilung aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl angeklagter strafbarer Handlungen teilweise schuldig und teilweise frei- gesprochen bzw. wird das Verfahren bezüglich einzelner strafbarer Handlungen eingestellt, sind der beschuldigten Person die Verfahrenskosten anteilmässig auf- zuerlegen. Die auf die Anklagepunkte, welche in einem Freispruch bzw. einer Ein-

E. 6.3

Vorliegend ist zunächst festzuhalten, dass die Vorinstanz den Beschuldig- ten hinsichtlich Anklageziffer Ziff. 1.2 – mithin in einem von drei angeklagten Le- benssachverhalten – vollumfänglich hätte freisprechen müssen (vgl. oben E. 5). Aus diesem Grund sind die dem Beschuldigten von der Vorinstanz auferlegten Verfahrenskosten, bestehend aus Untersuchungskosten in Höhe von CHF 8'116.00 und Gerichtskosten in Höhe von CHF 5'800.00, um einen Drittel zu reduzieren bzw. im Umfang von einem Drittel auf die Staatskasse zu nehmen. Der Beschuldigte hat damit nur noch zwei Drittel der Untersuchungskosten und zwei Drittel der Gerichtskosten zu tragen.

E. 6.4

Was Anklageziffer 1.1 betrifft, bleibt ein Schuldspruch wegen Diebstahls bestehen (vgl. weiter oben E. 4). Der Beschuldigte moniert in diesem Zusammen- hang, dass ihm ein zu grosser Anteil der auf Anklageziffer 1.1 entfallenden Kosten der Strafuntersuchung überbunden wurde. So seien ihm Kosten für DNA-Analysen des Kantonsspital H. _____ gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2020 in Höhe von CHF 3'334.00 überbunden worden (act. A.6.1). Es sei offenkundig, dass diese Rechnung den Aufwand für den ganzen Anklageziffer 1.1 betreffenden Fall um- fasse, d.h. auch für DNA-Analysen der weiteren in diesem Zusammenhang be- schuldigten Personen. Diese Kosten seien deshalb nicht vollumfänglich von ihm zu tragen (act. A.4 Ziff. III/3.). Die Staatsanwaltschaft hält dem entgegen, die Vor- nahme der DNA-Analysen sei zur Überführung des Beschuldigten notwendig ge- wesen (act. A.6).

E. 6.5

Der Beschuldigte wird hinsichtlich Anklageziffer 1.1 neu nur des Diebstahls schuldig gesprochen. Es stellt sich daher zunächst die Frage, wie sich dies auf eine allfällige Kostentragung durch den Beschuldigten auswirkt. Da es in Anklage- ziffer 1.1 um einen einheitlichen Sachverhaltskomplex geht, greift hier die zuvor

E. 6.6

Hinsichtlich der DNA-Analysen führt die Staatsanwaltschaft in ihrer Beru- fungsantwort vom 26. Mai 2023 (act. A.6) aus, dass diese zur Überführung des Beschuldigten notwendig

gewesen seien. Als Beleg reichte sie drei Rechnungen des Kantonsspitals H._____ ein (act. A.6.1 – A.6.3). In der Stellungnahme vom

E. 6.7

Die Untersuchungskosten belaufen sich insgesamt auf CHF 8'116.00 (act. A.8.1), wovon CHF 4'036.00 (act. A.6.1) auf die Erstellung von DNA- Analysen entfallen, welche wie erwähnt nicht vom Beschuldigten zu tragen sind. Die übrigen Untersuchungskosten von CHF 4'080.00 hat der Beschuldigte hingegen infolge des Freispruchs in einem von drei Anklagepunkten im Umfang von zwei Dritteln – mithin CHF 2'720.00 – zu tragen. Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens ist der Verteidigung beizupflichten, dass eine Urteilsbegründung nicht erforderlich gewesen wäre, wenn das Urteil nicht Anlass zur Berufung gegeben hätte. Nachdem die Berufung vollumfänglich gutzuheissen ist, sind dem Beschuldigten anteilmässig einzig die Kosten des erstinstanzlichen Urteils ohne schriftliche Begründung aufzuerlegen, mithin CHF 2'200.00 (entspricht 2/3 von CHF 3'300.00; vgl. RG act. I/5 Dispositiv- Ziffer 5.a). 7. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 bis CHF 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 VGS [BR 350.210]).

E. 7

/ 14

E. 7.1

Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens, welche auf CHF 4'000.00 festgelegt werden, sind daher dem Kanton Graubünden (Kantonsgesicht) aufzuerlegen.

E. 7.2

Der Beschuldigte hat Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren, wenn er ganz oder teilweise freigesprochen wird oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird (Art. 429 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Zu diesen Aufwendungen zählen in erster Linie die Kosten der freigewählten Verteidigung, sofern ihr Beizug angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen

E. 7.3

Die Entschädigung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach den Tarifen des jeweiligen Verfahrensortes festzusetzen (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2). Vorliegend ist daher die Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Graubünden anwendbar (HV; BR 310.250). Nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 HV ist bei der Bemessung des Honorars vom Betrag auszugehen, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, sofern eine Honorarvereinbarung vorliegt und der Stundenansatz zwischen CHF 210.00 und CHF 270.00 liegt.

E. 7.4

Die Verteidigung machte für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteienentschädigung von CHF 7'557.20 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer geltend (act. E.5.2). Dieser Aufwand

erweist sich als angemessen und der Stundenansatz liegt im Rahmen der kantonalen Vorgaben. Der Verteidigung ist entsprechend eine gekürzte Parteientschädigung im Umfang von einem Drittel (= CHF 2'519.05) aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Imboden auszurichten.

E. 7.5

Mit Honorarnote vom 4. Juli 2023 machte die Verteidigung für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 7.24 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 250.00 geltend (act. G.1). Dieser Stundenansatz liegt im Rahmen der kantonalen Vorgaben. Der Aufwand erweist sich als angemessen. Damit ergibt sich eine Entschädigung von insgesamt CHF 2'007.85 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer. Die Entschädigung ist dem Kanton Graubünden aufzuerlegen und aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts zu bezahlen.

E. 8

/ 14 tiv entsprechend zu berichtigen. Demnach ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Sachbeschädigung gemäss Anklageziffer 1.2 ausdrücklich freizusprechen.

E. 9

/ 14 stellung enden, entfallenden Kosten verbleiben gestützt auf Art. 423 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO beim Staat. Vollumfänglich kostenpflichtig werden kann die beschuldigte Person bei einem teilweisen Schuldspruch bzw. bei einer teilweisen Verfahrenseinstellung nur, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig waren. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden bzw. einzustellenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (BGer 6B_460/2020 v. 10.3.21 E. 10.3.1; vgl. etwa KGer GR SK1 2019 44 v. 28.10.2021 E. 7.1.1).

E. 10

/ 14 zitierte Rechtsprechung (vgl. E. 6.2). Demnach gilt der Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe. Ein Abweichen von diesem Grundsatz würde sich nur dann rechtfertigen, wenn die Strafuntersuchung in den wegfallenden Schuldsprüchen zu Mehrkosten geführt hätte. Dies ist nicht der Fall. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Kosten für die DNA-Analysen geringer ausgefallen wären, wenn der Beschuldigte nicht für die Tatbestände der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs angeklagt gewesen wäre. Damit hat der Beschuldigte grundsätzlich alle hinsichtlich Anklageziffer 1.1 entstandenen und auf ihn entfallenden Verfahrenskosten zu tragen.

E. 11

/ 14 PCN-Nummer J._____ bekannt ist (vgl. act. D.9) und die Staatsanwaltschaft nicht geltend macht, dass im aktuellen Strafverfahren mehrere WSA-Untersuchungen durchgeführt worden seien. Die blosser Analyse der am Tatort gefundenen Spuren erweist sich als nutzlos, wenn (aktenkundig) kein DNA-Profil des Beschuldigten erstellt wurde, mit welchem diese Spuren hätten verglichen werden können. Für die Kosten dieser Analysen hat der Beschuldigte nicht aufzukommen (Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO). Nur am Rande ist auf Art. 100 Abs. 2 StPO hinzuweisen, wonach für die systematische Ablage der Akten

und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis zu sorgen ist.

E. 12

/ 14 Komplexität des Falles geboten und der von ihr betriebene Aufwand unter Berücksichtigung der Komplexität und der Schwierigkeit des Falles angemessen war (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2; 138 IV 197 E. 2.3.4).

E. 13

/ 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.